

14.11.86

R - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am
13. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/6400 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Kostengesetzen
- Drucksache 10/5113 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.12.86
Erster Durchgang: 597/85

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	9
10 000	500	9
20 000	1 000	12
100 000	5 000	36
400 000	15 000	90
1 000 000	30 000	180
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ folgende Worte angefügt:

„zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt“.

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte.“

4. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“

5. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

6. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

7. Folgender § 73 wird angefügt:

„§ 73

Übergangsvorschrift

(1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung rechtskräftig geworden ist.

(3) In Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtli-

chen Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind."

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1000 bis 1586 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
2. In Nummer 1096 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „120 DM“.
3. In Nummer 1097 wird der Betrag „150 DM“ geändert in „180 DM“.
4. In Nummer 1098 wird der Betrag „200 DM“ geändert in „240 DM“.
5. In den Nummern 1149 bis 1151 wird jeweils der Betrag „12 DM“ geändert in „15 DM“.
6. Nummer 1152 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1152	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Verfahren über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .	25 DM“.

7. Folgende Nummer 1153 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1153	Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, soweit von dem Antragsteller nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist	25 DM“.

8. In Abschnitt A VIII wird jeweils der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
9. In Nummer 1175 wird der Betrag „1 DM“ geändert in „2 DM“ und der Betrag „0,50 DM“ in „1 DM“.
10. Nach Nummer 1280 werden folgende neue Überschrift und neue Nummer 1290 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	„VII. Zwangsvollstreckungsverfahren	
1290	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO	15 DM“.

11. In den Nummern 1430 und 1455 wird jeweils der Betrag „15 DM“ geändert in „20 DM“.
12. In Nummer 1560 werden in der Gebührenspalte die Worte „mindestens 12 DM“ gestrichen.
13. In Nummer 1600 werden jeweils die Beträge geändert
von „ 50 DM“ in „ 60 DM“,
von „100 DM“ in „120 DM“,
von „200 DM“ in „240 DM“ und
von „300 DM“ in „360 DM“.
14. In Nummer 1620 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
15. In Nummer 1621 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
16. In Nummer 1622 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
17. In Nummer 1623 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
18. In Nummer 1624 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
19. In Nummer 1625 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
20. In Nummer 1626 werden die Beträge geändert
von „40 DM“ in „50 DM“ und
von „20 DM“ in „25 DM“.
21. In Nummer 1638 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.

22. In Nummer 1642 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
23. In Nummer 1644 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
24. In Nummer 1646 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
25. In Nummer 1648 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
26. In Nummer 1650 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
27. In Nummer 1651 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
28. In Nummer 1652 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
29. In Nummer 1653 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
30. In Nummer 1654 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
31. In Nummer 1655 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
32. In Nummer 1656 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
33. In den Nummern 1657 und 1660 wird jeweils der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
34. In den Nummern 1661 und 1662 wird jeweils der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
35. In Nummer 1663 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
36. In Nummer 1672 werden in der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
37. In Nummer 1673 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
38. In Nummer 1680 werden in der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
39. In Nummer 1740 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
40. In Nummer 1741 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
41. In Nummer 1742 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
42. In Nummer 1743 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.

43. In Nummer 1744 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
44. In Nummer 1745 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
45. In Nummer 1746 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
46. In den Nummern 1747 und 1760 wird jeweils der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
47. In Nummer 1772 werden in der Gebührenspalte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
48. In Nummer 1773 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
49. In der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1790 bis 1793 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
50. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten „1. Schreibaussagen werden erhoben für“ wird die Vorschrift wie folgt gefaßt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1900	Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
	a) für die ersten 50 Seiten	1 DM
	b) für jede weitere Seite	0,30 DM
	Die Höhe der Schreibaussagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“	

b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. Schreibaussagen für die Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu erheben ist.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

51. In Nummer 1902 wird in der Spalte „Auslagen“ folgender Absatz angefügt:

11. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „10 Deutsche Mark“ und „1000 Deutsche Mark“ in „10000 Deutsche Mark“.
12. In § 96 werden die Worte „Schreib- und Rechnungsgebühren“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ und die Beträge „5000 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „50000 Deutsche Mark“.
13. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „Die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
14. In § 126 Abs. 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.
15. § 130 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „60 Deutsche Mark“ geändert in „65 Deutsche Mark“.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.
16. § 136 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“
17. In § 139 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
18. In § 145 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf aufgrund der Überprüfung ändert oder ergänzt. Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Ent-

wurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.“

19. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

Vollzug des Geschäfts

(1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr; beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Einholung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes, so erhält er nur ein Zehntel der vollen Gebühr. Die dem Notar nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und der Verkehr mit dem Grundbuchamt ist durch die Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr abgegolten (§ 35).

(2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er ein Viertel der vollen Gebühr.

(3) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Betei-

528/86

ligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.

(4) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 3 nach § 30 zu bestimmen."

20. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit,
gebührenfreie Geschäfte

(1) Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für eine im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register erhält der Notar eine Gebühr von 25 Deutsche Mark. Schließt die Tätigkeit des Notars die Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags durch den Notar vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Ranges für das beantragte Recht ein, erhält er ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts.

(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(3) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von Akten) erhält der Notar die Gebühr des Absatzes 1 oder 2 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 35) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 57) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(4) Keine Gebühr erhält der Notar für

1. die Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung,
3. das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden,
4. die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift,

5. die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, soweit er die zugrundeliegende Urkunde aufgenommen, entworfen oder geprüft hat."

21. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“.

22. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Beträge geändert von „40 Deutsche Pfennig“ in „0,45 Deutsche Mark“, von „15 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“, von „25 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und von „50 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.

23. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

24. Nach § 160 wird angefügt:

„§ 161

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist."

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Kostenordnung) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Deutsche Mark beträgt 40 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	15
10 000	500	26
20 000	1 000	31
100 000	5 000	65
400 000	15 000	75
1 000 000	30 000	120
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührrentabelle für Gegenstandswerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigelegt. Im Berufs- und Revisionsverfahren erhöhen sich die Beträge der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Gebühren um drei Zehntel. Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „zwölf Deutsche Mark“ geändert in „15 DM“.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 335 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

4. In § 21 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

5. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibaufgaben in denselben Angelegenheiten und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaufgaben im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden die Beträge geändert

von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,
von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und
von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

7. In § 40 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.

8. In § 61 a Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4, 5“.

9. In § 62 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

10. In § 65 a Satz 2 und § 65 b Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

11. In § 66 Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

12. § 66 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

13. In § 67 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

14. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert

von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.

15. § 84 Abs. 1 wird nach den Worten „in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet,“ wie folgt gefaßt:

„die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1.“

529/86

16. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.

17. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.

18. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert

von „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“
in „20 bis 280 Deutsche Mark“,
von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“
in „40 bis 520 Deutsche Mark“ und
von „50 Deutsche Mark bis 725 Deutsche Mark“
in „60 bis 820 Deutsche Mark“.

19. In § 93 wird der Betragsrahmen von „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.

20. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark bis 210 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 520 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 210 Deutsche Mark“.

21. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist.“

22. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3.“

23. § 105a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren

vor der Staatsanwaltschaft die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3,

vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

24. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

25. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“,
von „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 480 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 650 Deutsche Mark“ in „110 bis 730 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“.

8

- c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „50 Deutsche Mark bis 645 Deutsche Mark“ geändert in „60 bis 730 Deutsche Mark“.
- d) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1 030 Deutsche Mark“.
- f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.
26. In § 109 a Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 1“ und die Worte „eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
27. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 320 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 280 Deutsche Mark“.
28. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
29. § 113 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
- von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“,
- von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“,
- von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
- von „90 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“.
30. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“ und

die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

31. In § 116 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „50 bis 590 Deutsche Mark“,

von „55 Deutsche Mark bis 655 Deutsche Mark“ in „70 bis 850 Deutsche Mark“ und

von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „130 bis 1 410 Deutsche Mark“.

32. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 11 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

33. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 5 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstands- wert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegen- stands- wert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
5 500	295	16 000	450
6 000	310	17 000	460
6 500	320	18 000	470
7 000	330	19 000	480
7 500	340	20 000	490
8 000	350	25 000	500
8 500	360	30 000	510
9 000	370	35 000	520
9 500	380	40 000	530
10 000	390	45 000	540
11 000	400	50 000	550
12 000	410	mehr als	
13 000	420	50 000	560
14 000	430		
15 000	440		

34. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „80 Deutsche Mark“ geändert in „90 Deutsche Mark“.

c) In Absatz 3 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ geändert in „110 Deutsche Mark“.

35. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigelegte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Beträge geändert von „2 Deutsche Mark“ in „3 Deutsche Mark“ und von „12 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde. Der Zeuge erhält keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten hat.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 50 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 70 Deutsche Mark“.

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, bemißt sich die Entschädigung nach der Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art erhält der Sachverständige in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses eine Entschädigung nach dem 1,1fachen Gebührensatz. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im übrigen bleiben die §§ 8 und 11 unberührt.

(3) Für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung in Höhe der Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 für jede Stunde gewährt. Wird eine Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen notwendig, kann die Gesamtentschädigung nach Absatz 1 oder 2 um bis zu 50 Deutsche Mark erhöht werden.“

4. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Schreibauslagen

a) für das schriftliche Gutachten je angefangene Seite in Höhe von 4 Deutsche Mark,

b) für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen je angefangene Seite in Höhe von 0,30 Deutsche Mark.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung

gestellten Kraftfahrzeuges werden Sachverständigen 0,45 Deutsche Mark und Zeugen 0,40 Deutsche Mark für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erlöschen des Anspruchs, Verjährung“.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen verjähren in zwei Jahren; § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Für ihre Leistungen werden Dolmetscher wie Sachverständige, Übersetzer ausschließlich nach den folgenden Vorschriften entschädigt.“
- b) In Absatz 3 werden die Beträge geändert von „eine Deutsche Mark“ in „1,50 Deutsche Mark“, von „3 Deutsche Mark“ in „4,50 Deutsche Mark“, von „4,50 Deutsche Mark“ in „6,50 Deutsche Mark“ und von „15 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

8. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Bei einer Änderung dieses Gesetzes richtet sich die Entschädigung für Sachverständige und Übersetzer für die gesamte Zeit nach dem bisherigen Recht, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Spaltenüberschrift „Bezeichnung der Verrichtung“ wird geändert in „Bezeichnung der Leistung“.
2. In Nummer 1 werden die Beträge geändert
von „40“ in „60“,
von „100“ in „145“,
von „20“ in „30“ und
von „70“ in „100“.
3. In Nummer 2 werden die Beträge geändert
von „165“ in „240“,
von „230“ in „335“,
von „335“ in „485“,
von „70“ in „100“ und
von „100“ in „145“.

4. Im letzten Satz der Nummer 3 werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Satz werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.
- b) Der Betragsrahmen „20 bis 50“ wird geändert in „45“.

6. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„7	Die Entschädigung beträgt für a) jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen b) die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.“	15 bis 145 15 bis 365

7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe i wird das Wort „Adenosindesamidase“ durch das Wort „Adenosindesaminase“ ersetzt.
- b) Die Beträge werden jeweils geändert
von „15“ in „20“,
von „12“ in „15“,
von „75“ in „110“,
von „20“ in „30“,
von „80“ in „115“,
von „100“ in „145“,
von „150“ in „215“ und
von „30“ in „45“.

11

529/86

8. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.“	10

9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Beträge werden geändert
von „600“ in „870“,
von „150“ in „215“,
von „180“ in „260“ und
von „45“ in „65“.
- b) Der letzte Absatz in der Spalte „Bezeichnung der Leistung“ wird wie folgt gefaßt:
„Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 dieser Anlage, dem Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener eropathologischer Befunde durch Fachärzte.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Die Erhöhung entfällt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „14 Deutsche Mark“ in „24 Deutsche Mark“ geändert.

- c) In Absatz 3 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges werden 0,45 Deutsche Mark für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt.“

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., ohne Berücksichtigung von § 189 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung“ ersetzt durch die Worte „höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung“.

2. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „fünf Deutsche Mark“ geändert in „10 Deutsche Mark“.

3. Der geltende § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der mittleren Arbeitsbelohnung“ durch die Worte „dem mittleren Arbeitsentgelt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes). Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.“

4. § 16 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

§ 16

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die die Justizverwaltungs-kostenverordnung verweist.“

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „3 bis 30 DM“ geändert in „20 DM“.

b) In Buchstabe b werden die Beträge geändert von „0,50 DM“ in „1 DM“ und von „5 DM“ in „10 DM“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchstaben a und b wird jeweils der Betragsrahmen „2 bis 20 DM“ geändert in „15 DM“.

b) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „3 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.

c) Buchstabe d wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e.

d) In dem neuen Buchstaben d werden die Verweisung „§ 28“ geändert in „§ 30“ und der Betrag „5 DM“ in „10 DM“.

e) In dem neuen Buchstaben e wird der Betrag „8 DM“ geändert in „10 DM“.

3. Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

4. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.

5. Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird der Betragsrahmen „3 bis 100 DM“ geändert in „10 bis 100 DM“.

b) In Buchstabe b wird der Betragsrahmen „3 bis 50 DM“ geändert in „10 bis 50 DM“.

c) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „6 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.

6. In der neuen Nummer 4 wird der Betrag „6 DM“ geändert in „10 DM“.

Artikel 7

Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe

§ 1

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 93a Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn

1. eine Kostenverteilung nach Satz 1 einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde; die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist dabei nicht zu berücksichtigen;

2. eine Kostenverteilung nach Satz 1 im Hinblick darauf als unbillig erscheint, daß ein Ehegatte in Folgesachen der in § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 bezeichneten Art ganz oder teilweise unterlegen ist.“

2. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Eine gesetzliche Unterhaltspflicht wird bei Anwendung der Tabelle nicht berücksichtigt, soweit eine Geldrente gezahlt wird; die Geldrente wird vom Einkommen der Partei abgezogen, soweit dies angemessen ist.

(4) Hat ein Unterhaltsberechtigter eigenes Einkommen, wird er bei der Anwendung der Tabelle nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn bei einer Zusammenrechnung der Einkommen der Partei und des Unterhaltsberechtigten eine geringere oder keine Monatsrate zu zahlen ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13

3. § 118 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe insoweit ab.“

4. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Setzt das Gericht nach § 115 Abs. 1 Satz 3 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, daß die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.“

5. In § 124 Nr. 2 werden nach dem Wort „gemacht“ die Worte „oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben“ eingefügt.

6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegen die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde

unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.“

§ 2

§ 20 Nr. 4 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;“

§ 3

In § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden vor dem Wort „sowie“ die Worte „und die Änderung der Bewilligung“ eingefügt.

§ 4

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) In § 135 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 127 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist auf das Verfahren vor dem Patentgericht entsprechend anzuwenden.“

b) In § 136 Satz 1 wird die Verweisung „§ 120 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „120 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt; nach der Verweisung „127“ wird eingefügt: „Abs. 1 und 2“.

§ 5

§§ 120 und 124 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., sind für den Rechtszug in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Prozeßkostenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist.

Artikel 8

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Präsident kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“

2. § 182 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn er aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet; der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer scheidet aus diesem Amt jedoch nur aus, wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“.

3. § 190 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.“

4. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „sechzig Deutsche Mark“ geändert in „100 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „50 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betrag „fünfzehn Deutsche Mark“ geändert in „30 Deutsche Mark“.

5. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

§ 2

In § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“.

§ 3

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibauslagen bei der Erledigung desselben Auftrags bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen. Die Schreibauslagen sind für jeden Auftraggeber gesondert zu berechnen; mehrere Auftraggeber, die für die Kosten als Gesamtschuldner haften, gelten als ein Auftraggeber.“

§ 4

§ 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

„§ 107

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Richter am Landgericht geltenden Vorschriften.

(2) Den ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ersetzt.“

§ 5

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

529/86

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3):

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	10 000	222	85 000	810	400 000	2 718
600	24	11 000	234	90 000	846	430 000	2 898
900	33	12 000	246	95 000	882	460 000	3 078
1 200	42	13 000	258	100 000	918	490 000	3 258
1 500	51	14 000	270	115 000	1 008	520 000	3 438
1 800	60	15 000	282	130 000	1 098	550 000	3 618
2 100	69	16 000	294	145 000	1 188	580 000	3 798
2 400	78	17 000	306	160 000	1 278	610 000	3 978
2 700	87	18 000	318	175 000	1 368	640 000	4 158
3 000	96	19 000	330	190 000	1 458	670 000	4 338
3 500	105	20 000	342	205 000	1 548	700 000	4 518
4 000	114	25 000	378	220 000	1 638	730 000	4 698
4 500	123	30 000	414	235 000	1 728	760 000	4 878
5 000	132	35 000	450	250 000	1 818	790 000	5 058
5 500	141	40 000	486	265 000	1 908	820 000	5 238
6 000	150	45 000	522	280 000	1 998	850 000	5 418
6 500	159	50 000	558	295 000	2 088	880 000	5 598
7 000	168	55 000	594	310 000	2 178	910 000	5 778
7 500	177	60 000	630	325 000	2 268	940 000	5 958
8 000	186	65 000	666	340 000	2 358	970 000	6 138
8 500	195	70 000	702	355 000	2 448	1 000 000	6 318
9 000	204	75 000	738	370 000	2 538		
9 500	213	80 000	774	385 000	2 628		

Anlage 2 (zu Artikel 2 Abs. 2):
Anlage (zu § 32)

Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
500	15	420 000	740	1 220 000	1 940
1 000	18	440 000	770	1 240 000	1 970
1 500	21	460 000	800	1 260 000	2 000
2 000	24	480 000	830	1 280 000	2 030
4 000	38	500 000	860	1 300 000	2 060
6 000	52	520 000	890	1 320 000	2 090
8 000	66	540 000	920	1 340 000	2 120
10 000	80	560 000	950	1 360 000	2 150
15 000	90	580 000	980	1 380 000	2 180
20 000	100	600 000	1 010	1 400 000	2 210
25 000	110	620 000	1 040	1 420 000	2 240
30 000	120	640 000	1 070	1 440 000	2 270
35 000	130	660 000	1 100	1 460 000	2 300
40 000	140	680 000	1 130	1 480 000	2 330
45 000	150	700 000	1 160	1 500 000	2 360
50 000	160	720 000	1 190	1 520 000	2 390
55 000	170	740 000	1 220	1 540 000	2 420
60 000	180	760 000	1 250	1 560 000	2 450
65 000	190	780 000	1 280	1 580 000	2 480
70 000	200	800 000	1 310	1 600 000	2 510
75 000	210	820 000	1 340	1 620 000	2 540
80 000	220	840 000	1 370	1 640 000	2 570
85 000	230	860 000	1 400	1 660 000	2 600
90 000	240	880 000	1 430	1 680 000	2 630
95 000	250	900 000	1 460	1 700 000	2 660
100 000	260	920 000	1 490	1 720 000	2 690
120 000	290	940 000	1 520	1 740 000	2 720
140 000	320	960 000	1 550	1 760 000	2 750
160 000	350	980 000	1 580	1 780 000	2 780
180 000	380	1 000 000	1 610	1 800 000	2 810
200 000	410	1 020 000	1 640	1 820 000	2 840
220 000	440	1 040 000	1 670	1 840 000	2 870
240 000	470	1 060 000	1 700	1 860 000	2 900
260 000	500	1 080 000	1 730	1 880 000	2 930
280 000	530	1 100 000	1 760	1 900 000	2 960
300 000	560	1 120 000	1 790	1 920 000	2 990
320 000	590	1 140 000	1 820	1 940 000	3 020
340 000	620	1 160 000	1 850	1 960 000	3 050
360 000	650	1 180 000	1 880	1 980 000	3 080
380 000	680	1 200 000	1 910	2 000 000	3 110
400 000	710				

529/86

Anlage 3 (zu Artikel 3 Abs. 2):

Anlage (zu § 11)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	40	10 000	539	85 000	1 694	400 000	3 389
600	55	11 000	570	90 000	1 759	430 000	3 509
900	70	12 000	601	95 000	1 824	460 000	3 629
1 200	85	13 000	632	100 000	1 889	490 000	3 749
1 500	100	14 000	663	115 000	1 964	520 000	3 869
1 800	115	15 000	694	130 000	2 039	550 000	3 989
2 100	130	16 000	725	145 000	2 114	580 000	4 109
2 400	145	17 000	756	160 000	2 189	610 000	4 229
2 700	160	18 000	787	175 000	2 264	640 000	4 349
3 000	175	19 000	818	190 000	2 339	670 000	4 469
3 500	201	20 000	849	205 000	2 414	700 000	4 589
4 000	227	25 000	914	220 000	2 489	730 000	4 709
4 500	253	30 000	979	235 000	2 564	760 000	4 829
5 000	279	35 000	1 044	250 000	2 639	790 000	4 949
5 500	305	40 000	1 109	265 000	2 714	820 000	5 069
6 000	331	45 000	1 174	280 000	2 789	850 000	5 189
6 500	357	50 000	1 239	295 000	2 864	880 000	5 309
7 000	383	55 000	1 304	310 000	2 939	910 000	5 429
7 500	409	60 000	1 369	325 000	3 014	940 000	5 549
8 000	435	65 000	1 434	340 000	3 089	970 000	5 669
8 500	461	70 000	1 499	355 000	3 164	1 000 000	5 789
9 000	487	75 000	1 564	370 000	3 239		
9 500	513	80 000	1 629	385 000	3 314		

-1-B

Bundesrat

Drucksache 529/86 (Beschluß)
28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.